

## **F e u e r w e h r s a t z u n g** **vom 14.05.1996**

Auf Grund § 28 Abs. 2 Sächs. Brandschutzgesetz vom 2. Juli 1991 ( Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen) hat der Gemeinderat Tiefenbach am 14.05.1996 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Tiefenbach beschlossen:

### **§ 1 Name und Gliederung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Tiefenbach, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenliebe dienenden Einrichtung der Gemeinde Tiefenbach ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr mit 6 Ortsfeuerwehren entsprechend den Ortsteilen der Gemeinde Tiefenbach.  
Die Ortsfeuerwehren bestehen aus:
  - a) den aktiven Abteilungen
  - b) den Altersabteilungen
  - c) den Jugendabteilungen (Jugendfeuerwehr) in den Ortsfeuerwehren Böhrigen, Etzdorf und Marbach. In den Ortsfeuerwehren kann es Frauengruppen geben, die den aktiven oder den Altersabteilungen angehören.
- (3) Die aktiven Abteilungen bestehen aus:

- Ortsfeuerwehr Arnsdorf	15 Kameraden
- Ortsfeuerwehr Böhrigen	30 Kameraden
- Ortsfeuerwehr Dittersdorf	15 Kameraden
- Ortsfeuerwehr Etzdorf	25 Kameraden
- Ortsfeuerwehr Marbach	30 Kameraden
- Ortsfeuerwehr Naundorf	15 Kameraden

### **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder anderen Ursachen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen.  
Zur Rettung von Menschen und sonstigen Lebewesen aus lebensbedrohlichen Lagen hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten.
- (2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistung herangezogen werden. Sie kann auch mit Aufgaben der Brandverhütung und des allgemeinen Brandschutzes betraut werden.
- (3) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrvorschriften.  
Jeweils sind mindestens 48 Stunden Ausbildung durchzuführen. Eine aktive Beteiligung von mindestens 36 Dienststunden ist anzustreben.
- (4) Die Feuerwehr muss auch im Katastrophenschutz mitwirken.
- (5) Die Feuerwehr darf nicht zu militärischen oder zu polizeilichen Handlungen oder Aufgaben, die ihre Einsatzbereitschaft gefährden, eingesetzt werden.

### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigen in die aktiven Abteilungen der Feuerwehr sind:
  - Vollendung des 18. Lebensjahres
  - den gesundheitlichen Anforderungen des aktiven Feuerwehrdienstes gewachsen zu sein
  - die charakterliche Eignung zu besitzen
  - sich zu einer mindestens 8-jährigen aktiven Dienstzeit zu verpflichten
  - nicht nach Abs. 2 ungeeignet zum Dienst in der Feuerwehr sein
- (2) Ungeeignet zum Dienst in der Feuerwehr sind Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, sowie entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den jeweils zuständigen Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss; der Ortsfeuerwehrausschuss der Abteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören.  
Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.  
Neu aufgenommene Angehörige werden vom Wehrleiter durch Handschlag verpflichtet.  
Bei Aufnahme in die Feuerwehr erhält jeder Angehörige einen Dienstausweis.

### **§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes**

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
  - das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 10 Abs. 2 SächsBrandschG oder § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist
  - und entlassen oder ausgeschlossen wird.Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.  
Nach Ablauf der Verpflichtungszeit setzt sich die Zugehörigkeit zur Feuerwehr unbefristet fort, bis der Feuerwehrangehörige seine Entlassung beantragt, oder der aktive Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung endet.
- (2) Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister.  
Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wehrleiter einzureichen.
- (3) Angehörige der Feuerwehr, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, haben dies binnen einer Woche schriftlich beim Wehrleiter einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Ortsfeuerwehrausschuss zu hören. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn der Feuerwehrangehörige während eines Jahres zu mehr als 18 Dienststunden ohne triftigen Grund gefehlt hat.

### **§ 5 Aufstellen einer Pflichtfeuerwehr**

Sind in der Gemeinde die Sicherstellung des Brandschutzes und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie Notständen aller Art nicht gewährleistet, ist eine Pflichtfeuerwehr gemäß § 11 Abs. 2-5 SächsBrandschG aufzustellen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlichen Wehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben außerdem das Recht, ihren Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 23 SächsBrandschG und der örtlichen Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe § 23 SächsBrandschG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe § 10 Abs. 5 SächsBrandschG von der Arbeit oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr haben die der Feuerwehr durch Gesetz, Satzung oder besondere Anweisung des Bürgermeisters übertragenen Aufgaben nach Anweisung des Wehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen und die Dienstpflichten zu beachten.

### ***Sie sind insbesondere verpflichtet,***

1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
2. bei Alarm sich unverzüglich am Gerätehaus einzufinden.
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten unverzüglich nachzukommen.
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten.
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft
  - zu pflegen
  - und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Beschädigte oder abhanden gekommene Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke sind vom Angehörigen der Feuerwehr zu ersetzen, soweit sie durch eigenes, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschädigt wurden oder abhanden gekommen sind.

- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder dem von ihm beauftragten rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tag die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Wehrleiter einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben.

## **§ 7 Altersabteilung**

- (1) In die Altersabteilungen der Ortsfeuerwehren wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheidet und hierbei eine entsprechende Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.
- (3) Die Leiter der Altersabteilungen und deren Stellvertreter, die noch feuerwehرداریsfähig sind, können vom Wehrleiter im Einvernehmen mit den Leitern der Altersabteilungen und dem Ortswehrleitern zu Übungen, Einsätzen und Feuerwehrsicherheitsdiensten herangezogen werden.

## **§ 8 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilungen führen den Namen der ihr zuständigen Ortsfeuerwehr.
- (2) In die Jugendabteilungen können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme entscheidet der jeweilige Ortsfeuerwehrausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
  - die Aufnahme in die aktive Abteilung erfolgt
  - der Austritt erfolgt
  - die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen
  - die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind
  - der Ausschluss erfolgt.
- (4) Die Angehörigen haben das recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr pünktlich und regelmäßig teilzunehmen. Sie sind verpflichtet den Anordnungen der Vorgesetzten der Feuerwehr Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Feuerwehr sein und soll den Gruppenführerlehrgang erfolgreich abgeschlossen, sowie den Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte besucht haben.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses:

- Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- bewährten Wehrleitern nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenwehrleiter verleihen. Bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung verliehene Ehrenmitgliedschaften werden beibehalten.

## **§ 10 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind:

1. Gemeindeführer
2. Ortswehrleiter und Leiter der Abteilungen
3. Gemeindefeuerwehrausschuss
4. Ortsfeuerwehrausschüsse
5. Hauptversammlung
6. Ortsfeuerwehrversammlung

## **§ 11 Gemeindeführer, Ortswehrleiter, Stellvertreter**

- (1) Leiter der Feuerwehr ist der Gemeindeführer. Er kann auch gleichzeitig Leiter einer Ortsfeuerwehr sein.
- (2) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Feuerwehr und den Abteilungsleitern auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Wahlen werden in einer Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer:
  1. der Feuerwehr aktiv angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl vom Bürgermeister bestellt.
  - (6) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Fall ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat bestimmten Feuerwehrangehörigen zum Wehrleiter oder seinen Stellvertreter. Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines von der Feuerwehr gewählten Nachfolgers.
  - (7) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben durch.  
Er hat insbesondere
    1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken,
    2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
    3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
    4. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
    5. die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie der Gerätewarte zu überwachen,
    6. über die Tätigkeit der Feuerwehr die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu veranlassen und dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
    7. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken und nach der Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften Ersatz- und Neubeschaffung zu veranlassen,
    8. die Feuerwehrgeräte und -einrichtungen zu überwachen und auf die laufende Instandhaltung hinzuwirken und
    9. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
  - (8) Der Wehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden.
  - (9) Der stellvertretende Wehrleiter hat den Wehrleiter zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
  - (10) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
  - (11) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Wehrleiters oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Wehrleiters ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
  - (12) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 2 bis 7 und 9 entsprechend. Sie sind für ihre Ortsfeuerwehr verantwortlich und führen sie nach Weisung des Wehrleiters. Der Dienstplan ist im Benehmen mit dem Wehrleiter aufzustellen.  
Über all besonderen Vorkommnisse (Einsätze, Sonderübungen, Unfälle u. ä.) ist der Wehrleiter unverzüglich zu unterrichten. Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und der Ortsfeuerwehrausschüsse abberufen werden.

## **§ 12 Unterführer**

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  1. der Feuerwehr aktiv angehören,
  2. über die für das Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Wehrleiter auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrausschusses bestellt.  
Der Wehrleiter kann die Bestellungen nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.

Die Unterführer haben ihre Dienststellung im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers wahrzunehmen.

- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

### **§ 13 Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Hauptgerätewart und die Gerätewärte der Ortsfeuerwehren werden vom Wehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit den Ortswehrleitern eingesetzt und abberufen.  
Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewartes oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewartes auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer der Feuerwehr hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftliche Arbeit in der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter der Feuerwehr hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Wehrleiters annehmen und leisten.
- Die Einnahmen der Kameradschaftskasse werden zur Kameradschaftspflege verwendet.
  - Die Prüfung der Kasse erfolgt jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung bestellt werden.
- (4) Die Schriftführer und Kassenverwalter der Ortsfeuerwehren werden vom Ortsfeuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend; anstelle des Wehrleiters ist der Ortswehrleiter für die Anweisung zuständig.
- (5) Die Gerätewärte der Ortsfeuerwehren haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich über den Ortswehrleiter dem Wehrleiter zu melden. Über die beschafften Gegenstände ist ein Inventarverzeichnis zu führen, das laufend zu ergänzen ist. Das Entleihen von Feuerwehrgeräten ist nur zulässig, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft der betreffenden Ortsfeuerwehren nicht beeinträchtigt wird. Bei Bedarf ist Bedienpersonal zu stellen. Die Kosten für die Entleihung von Feuerwehrgeräten regelt die Satzung zur Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr. Mit der Verwaltung der zentralen Kleiderkammer wird der Hauptgerätewart beauftragt. Der Wehrleiter kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch einen anderen Angehörigen der Feuerwehr mit der Verwaltung der zentralen Kleiderkammer beauftragen.

### **§ 14 Gemeindefeuerwehrausschuss**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrleiter als Vorsitzendem, seinen Stellvertreter, den Leitern der Ortsfeuerwehren bzw. bei Verhinderung deren Stellvertreter.  
Dem Feuerwehrausschuss gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder außerdem an:
- der Schriftführer,
  - der Kassenverwalter, wenn sie nicht nach § 14 Abs. 1 diesem angehören

### **§ 15 Hauptversammlung, Ortsfeuerwehrversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrleiters findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller aktiven Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.  
Der Wehrleiter hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr und der Kassenverwalter über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss und entlastet den Kassenverwalter.

- (2) Die Hauptversammlung wird vom Wehrleiter einberufen.  
Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben.  
Die Bekanntgabe erfolgt in ortsüblicher Art und Weise.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.  
Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.  
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Wehrleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dem Bürgermeister ist eine Fertigung der Niederschrift zu übergeben.
- (5) Die Absätze 1 – 4 gelten sinngemäß für die jährlich mindestens einmal durchzuführende ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren. Der Wehrleiter ist zur Ortsfeuerwehrversammlung einzuladen.

## **§ 16 Wahlen**

- (1) Die nach den SächsBrandschG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Wehrleiter geleitet.  
Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Sofern nach dem Brandschutzgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht.
- (3) Bei der Wahl des Wehrleiters und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der eine einfache Mehrheit entscheidet.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.  
Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet im unmittelbaren Anschluss ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Niederschrift über die Wahl des Wehrleiters oder seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (5) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat auch der Neuwahl nicht zu, hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen. Der Bürgermeister bestellt den vom Gemeinderat bestimmten Wehrleiter oder dessen Stellvertreter kommissarisch in das Amt bis zum Dienstantritt eines von der Feuerwehr gewählten Wehrleiters oder Stellvertreters.
- (6) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

## **§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege**

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus:
  1. Zuwendungen der Gemeinde
  2. Erträgen aus Veranstaltungen
  3. sonstigen Einnahmen

4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss.  
Der Feuerwehrausschuss kann den Wehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden.
- (5) Für die Ortsfeuerwehren können ebenfalls Sondervermögen gebildet werden.  
Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

### **§ 18 Übergangsregelungen**

Die laut § 10 Abs. 10 SächsBrandschG gewählten Organe der Feuerwehr können bis zum Ablauf ihrer Amtszeit die entsprechenden Ämter in den jetzigen Ortsfeuerwehren weiter begleiten.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.1996 in Kraft.

Tiefenbach, den 14. Mai 1996

Zill  
Bürgermeister